

Um die Landtagswahl am Sonntag in den Wahllokalen für Sie als Wähler und auch für die vielen ehrenamtlichen Wahlhelfer sicher zu gestalten, sind folgende Hygieneanforderungen und -vorschriften analog § 10a Corona-VO i. V. m. § 4 Abs. 1, Nr. 1-3,6,8 und § 8 Corona-VO einzuhalten:

Abstandsgebot und Zugangsbeschränkungen zu den Wahlräumenlichkeiten

- In und vor den Wahlgebäuden besteht das Abstandsgebot von mind. 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Um dieses Abstandsgebot auch während der Wahlhandlung gewährleisten zu können, dürfen sich max. 4 Wählende mit den eingeteilten Wahlhelfern im Wahlraum befinden. Vor Ort wird der Zugang zum Gebäude entsprechend durch ein Mitglied des Wahlvorstands geregelt und kontrolliert.
- Auch in den Warteschlangen vor dem Wahlgebäude, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu wahren.

Handdesinfektion und Handkontaktflächen

- Im Eingangsbereich zum Wahlgebäude stehen Handdesinfektionsspender zur Verfügung. Bei Betreten haben die Wählenden ihre Hände entsprechend zu desinfizieren.
- Bei Ausgabe der Stimmzettel wird jedem Wählenden ein eigener Stift übergeben, sodass keine Mehrfachnutzung entsteht und unnötiger Handkontakt vermieden werden kann.
- Die Handkontaktflächen im Wahllokal werden regelmäßig durch die Mitglieder des Wahlvorstands gereinigt und desinfiziert.

Maskenpflicht

- Der Zutritt zum Wahlgebäude sowie der Aufenthalt vor dem Wahlgebäude, sind nur mit einer medizinischen Maske, FFP2-Maske oder einer Maske nach vergleichbarem Standard (KN95, N95) gestattet.
- Die Maskenpflicht besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen mit ärztlicher Bescheinigung, die nachweist, dass das Tragen von Masken aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Wahlbeobachtung

- Die Wahlbeobachtung ist jedem, auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes, gewährt.
- Personen, die die Wahl beobachten möchte, haben sich am Eingangsbereich entsprechend als Wahlbeobachtende zu erkennen zu geben, auszuweisen, sowie ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer) für eine mögliche Kontaktnachverfolgung beim Wahlvorstand zu hinterlegen.
- Die Aufenthaltsdauer im Wahllokal während der Wahlhandlung oder auch bei der Stimmauszählung ist auf max. 15 Minuten festgesetzt. Danach muss die Person das Wahllokal verlassen.
- Zum Wahlvorstand haben Wahlbeobachtende zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Zutrittsuntersagung zum Wahlgebäude

Folgenden Personen werden der Zugang zum Wahlgebäude und somit auch die Stimmabgabe untersagt:

- Personen, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer Coronavirus infizierten Person haben oder hatten.
- Personen die Symptome einer Coronavirus Erkrankung zeigen (Fieber, trockener Husten, Störung Geschmacks- und Geruchssinn)
- Personen, die keine Maske tragen, und nicht von der Maskenpflicht ausgenommen sind.
- Personen, die nicht bereit sind ihre Kontaktdaten bereitzustellen (Wahlbeobachter).

Das Wahlrecht kann in diesen Fällen über die Stimmabgabe per Briefwahl ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie auch die geänderten Wahl-Räumlichkeiten:

- **Wahlbezirk 001** (Rot an der Rot)
Festhalle Rot an der Rot
Abt-Hermann-Vogler-Straße 6
-rollstuhlgerecht-
- **Wahlbezirk 002** (Ellwangen)
Ellbachhalle Ellwangen
Unterwaldhauser Weg 9
-rollstuhlgerecht-
- **Wahlbezirk 003** (Haslach)
Mehrzweckhalle Haslach
Mittensteige 6
-rollstuhlgerecht-